



## Sicherheitsvorschriften

### 1. Vermeidung der Brandgefahr

- Es darf kein offenes Feuer entzündet werden.
- Der Grill darf nur nach Einweisung und an dem angegebenen Ort verwendet werden.
- Der Betrieb von selbst mitgebrachten Grills ist nicht erlaubt.
- Es dürfen keine elektrischen Verbraucher angeschlossen werden, die mehr als 2'000 W verbrauchen.
- Es dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe, also Chemikalien, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) fallen und mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, in der Scheune aufbewahrt werden.



### 2. Rettungs- und Fluchtwege

- Sämtliche Zufahrten zur Aumüli müssen als Rettungswege freigehalten werden.
- Hydrant und Feuerlöscher oder andere sicherheitsrelevante Objekte müssen immer zugänglich sein.

### 3. Vermeidung der Verletzungsgefahr

- Die Betriebsmittel (Mühle, Säge, Schleifmaschine etc.) darf nur von geschultem Personal eingeschaltet und genutzt werden.
- Personal, das Betriebsmittel führt, weist die Besucher vor Inbetriebnahme von Betriebsmitteln auf die Gefahren hin.
- Bei der Anwesenheit von mehr als 20 Besuchern, müssen die Betriebsmittel durch mindestens zwei geschulte Personen geführt werden.
- Werkzeuge sind an dem vorgesehenen Platz nach Gebrauch in sauberem Zustand zu versorgen.

### 4. Wo befindet sich was?

- Der **Hydrant** befindet sich an der Bonstetterstrasse auf Höhe der Hocheinfahrt.
- Raucher nutzen den **Aschenbecher** beim Apéritisch am Kiesplatz vor der Garage.
- Die **Apotheke** darf nur im Notfall verwendet werden. Sie befindet sich in der Garage.
- Die **Wasserspritze** darf nur im Notfall verwendet werden. Sie befindet sich im Nebengebäude vor der WC-Anlage. Der Wasserbehälter muss stets mit Wasser gefüllt sein.

### 5. Inkrafttreten

- Die Sicherheitsvorschriften treten per 1.1.2019 in Kraft.

Für den Vorstand, Aumüli, 31.12.2018

Renate Wassmer, Vereinspräsidentin

Dr. Ferdinand Gramsamer, Kassier